

Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der Fraktion B90/Die Grünen vom 08.05.2023

Die Verwaltung hat den Antragsgegenstand bereits im Vorfeld geprüft.

Bei der Prüfung ergab sich, dass das Landesbesoldungsgesetz NRW für die Gewährung des Rabattes auf das Deutschlandticket als JobTicket an Beamtinnen und Beamte keine rechtliche Grundlage enthält. Aus diesem Grund besteht derzeit keine Möglichkeit, Beamtinnen und Beamten einen Zuschuss für das Deutschland-Ticket als Jobticket zu gewähren.

Für tariflich Beschäftigte wäre eine Gewährung des entsprechenden Zuschusses zwar grundsätzlich möglich, zu beachten ist allerdings, dass diese Zuschüsse nur alternativ zum System der Leistungszulage und Leistungsprämie (§ 18 Abs. 4 Satz 1 TVöD-V) gewährt werden dürfen. Dieses System umfasst unter anderem das seitens der Kreisverwaltung Borken genutzte System der leistungsorientierten Bezahlung, die sämtliche Tarifbeschäftigte erhalten. Folglich müssten die Mittel, die für leistungsorientierte Bezahlung aller tariflich Beschäftigten zur Verfügung stehen, gekürzt werden, um den Zuschuss für das Deutschlandticket als JobTicket gewähren zu dürfen.

Das ausführliche Ergebnis der rechtlichen Prüfung befindet sich im Anhang.

Der Personalrat hat das Jobticket für Beamte / Beamtinnen und Angestellte diskutiert und sieht in diesem Punkt eine Ungleichbehandlung. Ferner hat sich der Personalrat Gedanken darüber gemacht, dass beim LOB Summen zugunsten eines Jobtickets umgeschichtet werden müssten. Dies würde auch Personenkreise betreffen, die überhaupt nicht die Möglichkeit haben den ÖPNV für Fahrten u. a. zur Dienststelle zu nutzen und damit zwar Abzüge im LOB-System hinnehmen müssten und gleichzeitig aber auch nicht von einem Jobticket profitieren könnten.

Vor diesem Hintergrund hat der Personalrat erklärt, dass eine Dienstvereinbarung nach § 18a TVöD zum jetzigen Zeitpunkt nicht sinnvoll erscheint.

Anlage: Rechtsgutachten des Fachdienstes 15 – Recht, Kommunalaufsicht und Wahlen

15 - Stabsstelle

Borken, 11.05.2023

V e r m e r k

Deutschland-Ticket als Jobticket für Beschäftigte der Kreisverwaltung – Gewährung eines Zuschusses durch die Kreisverwaltung Borken

Anfrage:

Es ist zu prüfen, ob der Kreis Borken den Beschäftigten der Kreisverwaltung ab dem 01.07.2023 einen Zuschuss von 33 Prozent der Kosten des über die RVM abzuschließenden Abonnements des Deutschland-Tickets mit Finanzmitteln aus dem Kreishaushalt zahlen kann.

Rechtliche Würdigung:

I. Beamtinnen und Beamte

Gemäß § 2 Abs. 1 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LBesG NRW) wird die Besoldung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter durch Gesetz geregelt. Andere als die im 4. Abschnitt des LBesG NRW geregelte Zulagen, Vergütungen und Zuschläge dürfen nur gewährt werden, soweit dies in diesem Gesetz bestimmt ist (§ 72 LBesG NRW).

Folglich wäre eine gesetzliche Grundlage für die Gewährung eines Zuschusses für das Deutschland-Ticket als Jobticket notwendig. Eine solche gesetzliche Grundlage fehlt allerdings für Beamtinnen und Beamte in Nordrhein-Westfalen bislang.

Aus diesem Grund besteht derzeit keine Möglichkeit, Beamtinnen und Beamte einen Zuschuss für das Deutschland-Ticket als Jobticket in Höhe von 33 % zu gewähren.

II. Tarifbeschäftigte

1.

Für die Tarifbeschäftigten der Kreisverwaltung Borken gilt die durchgeschriebene Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V).

Die/Der Beschäftigte erhält Entgelt nach der Entgeltgruppe, in der sie/er eingruppiert ist (§ 12 Abs. 1 Satz 2 TVöD-V). Darüber hinaus können in den Fällen, in denen der TVöD-V entsprechende Regelungen vorsieht, neben dem Entgelt weitere Leistungen gewährt werden.

So sieht beispielsweise § 18a Abs. 1 TVöD-V alternativ zum System von Leistungszulage und Leistungsprämie (§ 18 Abs. 4 Satz 1 TVöD-V) vor, dass das in § 18 Abs. 3 TVöD-V geregelte Gesamtvolumen durch Betriebs- oder einvernehmliche Dienstvereinbarung, in der insbesondere die Aufteilung des sich daraus ergebenden Budgets auf einzelne Maßnahmen geregelt wird, ganz oder teilweise für das alternative Entgeltanreiz-System verwendet werden kann.

Das Budget kann nach diesem alternativen Entgeltanreiz-System (§ 18a Abs. 2 TVöD-V) für Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsplatzattraktivität, der Gesundheitsförderung oder der Nachhaltigkeit eingesetzt werden (z. B. für Zuschüsse für Fitnessstudios, Sonderzahlungen, Fahrkostenzuschüsse für ÖPNV/Job-Ticket, Sachbezüge, Kita-Zuschüsse oder Wertgutscheine).

In § 18a Abs. 2 TVöD-V wird daher die Möglichkeit von Fahrkostenzuschüssen für den ÖPNV/Jobticket ausdrücklich vorgesehen. Die Gewährung des Zuschusses wäre daher gem. § 18a Abs. 2 TVöD-V für die Tarifbeschäftigten grundsätzlich rechtlich zulässig.

Zu beachten ist allerdings, dass diese Zuschüsse nur alternativ zum System der Leistungszulage und Leistungsprämie (§ 18 Abs. 4 Satz 1 TVöD-V) gewährt werden dürfen. Dieses System umfasst unter anderem das seitens der Kreisverwaltung Borken genutzte System der leistungsorientierten Bezahlung, die sämtliche Tarifbeschäftigte erhalten.

Wird daher ein Teil des vorhandenen Gesamtbudgets für die Gewährung von Fahrkostenzuschüssen nach § 18a Abs. 2 TVöD-V für einzelne Tarifbeschäftigte der Kreisverwaltung Borken verwendet, würde sich das Gesamtbudget für die Auszahlungen der leistungsorientierten Bezahlung für die Beschäftigten der Kreisverwaltung Borken verringern.

Hierbei würde es sich aber explizit nicht um zusätzliche Budgets handeln, sondern um die Umschichtung von bisherigen Leistungen. Die Gesamthöhe der zusätzlichen Entgelte bliebe somit unverändert und würde lediglich nach anderen Kriterien verteilt werden.

Weitere tarifrechtliche Regelungen, die die zusätzliche Zahlung von Fahrkostenzuschüssen für die Tarifbeschäftigten außerhalb des zurvor genannten Gesamtbudgets des § 18 Abs. 4 TVöD-V ermöglichen, sind aus dem TVöD-V nicht ersichtlich.

2.

Der Kommunale Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen (KAV NRW) teilte auf Nachfrage mit, dass eine andere Möglichkeit des Zuschusses (abgesehen von der Möglichkeit der Umschichtung von bisherigen Leistungen nach § 18 TVöD-V) momentan nicht bestehe.

Im Auftrag
Jana Gottheil